Kombination von den in Ziff. 2 bis 4 ge- maß handelnden Arzt überfordern (vgl. nannten Gründen verursacht wurde. OGNJ 1975/23, S.692).

objektive Unmöglichkeit Die der Pflichterfüllung ist die anforderungs- bzw. eines situationsbedingte Überforderung * für die betreffende Tätigkeit geeigneten und qualifizierten. verantwortungsbewußt handelnden Menschen. Sie kann gegeben sein bei plötzlich lauftretenden Zwischenfällen im Handlungsablauf, bei fehlender Erkennbarkeit wesentlicher Handlungsbedingungen, bei kurzzeitig zu bewältigender Aufgabenfülle, bei objektiv bedingter Beeinträchtigung einer zuverlässigen Beurteilung der Situation, bei technisch oder ökonomisch bedingter Unmöglichkeit Ausführung von Handlungen.

Beispiele:

Hat ein Kraftfahrer die Bremsanlagen seines Kraftfahrzeuges unter Berücksichtik gung seiner persönlichen Fähigkeiten überprüft und keine äußeren Anzeichen feststellen können, aus denen sich Bedenken gegen ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Bremsen ergeben, so hat er später plötzlich auftretende technische Mängel an den Bremsen nicht zu vertreten (vgl. OGNJ 1969/1, S. 25).

Grundsätzlich darf ein Kraftfahrer darauf vertrauen, daß eine nicht in Betrieb befindliche Hältelichtanlage und das Nichtvorbandensein eines Sperrpostens eine gefahrlose Überquerung des Bahnkörpers ermöglicht (vgl. OGNJ 1970/2, S. 56).

Der Fahrer eines Lkw mit hohem JBeschleunigungsvermögen ohne Hänger ist objektiv überfordert, zu erkennen, daß sich ihm bei einer Sichtweite von etwa 50 m beim Einbiegen in die Vorfahrtsstraße ein Vorfahrtsberechtigter in kürzerer Zeit nähert, als er zum Räumen der von diesem benutzten Fahrbahnhälfte benötigt (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/3 OSK 14/76).

Ein Werktätiger darf sich grundsätzlich darauf verlassen, daß die erteilten Weisungen eines Leiters den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (vgl. OGNJ 1976/23, S. 721).

Ein verdeckter Krankheitsverlauf kann selbst einen qualifizierten und pflichtge-

3. Für das nicht zu verantwortende **persönliche Versagen** ist die individuelle Unfähigkeit zur Bewältigung einer bestimmten Pflichtenlage aus zeitweiliger, subjektiv nicht erkennbarer oder nicht vermeidbarer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit charakteristisch.

Das Versagen kann u. a. aus unverhofften gesundheitlichen Störungen, unerwarteten heftigen Erregungen (z, B. Schreck), aus längerer und starker psychischer und physischer Belastung oder aus unverschuldetem Qualifikationsmangel resultieren.

Persönliches Versagen wurde z. B. in folgedenden Fällen bejaht:

Der Führer eines Spezialfahrzeuges unterließ es, beim Durchfahren einer scharfen Linkskurve die Betriebsbremse zu betätigen, nachdem es ihm nicht gelang, die Geschwindigkeit durch Herunterschalten zu vermindern. Er besaß erst 150 km Fahrpraxis mit dem Fahrzeug, dessen Schubund Fliehkraft ihm noch nicht ausreichend bekannt war, und "verlor die beim Mißlingen des Herunterschaltens und vermochte nicht die in dieser Situation Mehrfachhandlungen notwendigen \zielgerichtet vorzunehmen (OG-Urteil vom 12. 8. 1969 / 3 Zst 20/69).

Auch ein nicht planmäßig abgelöster Stellwerker der Eisenbahn, der sich trotz wiederholter Meldung übermäßig lange im Dienst befindet und infolge Übermüdung einen Fehler beim Bedienen der Weichen begeht, so daß es zu einem Betriebsunfall kommt, hat die überlastungsbedingte Fehlhandlung nicht zu verantworten.

4. Persönliches Unvermögen ist die individuelle Unfähigkeit zu anforderungsgerechtem Handeln auf Grund andauernder, subjektiv nicht real erkennbarer persönlicher Leistungsmängel.

Hierbei kann es sich um ständige subjektive Leistungsbeeinträchtigungen (Einschränkungen der Sinnesleistungen, des gesundheitlichen Zustandes, der Intelligenz usw.) oder um altersabhängige Minderungen der Handlungsvoraussetzungen